

2568/J XX.GP

des Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde  
an den Bundeskanzler  
betreffend die Postenbesetzung in der Oesterreichischen Nationalbank  
Die Postenbesetzung in Unternehmen im staatlichen und staatsnahen Sektor stößt seit  
Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten, auf Kritik. Insbesondere der sogenannte Proporz, d.h.  
die paritätische Vergabe von wichtigen (und weniger wichtigen) Posten an Angehörige von  
SPÖ und ÖVP verhindert, daß parteilose Persönlichkeiten eine faire Chance erhalten; dies  
legt die Vermutung sehr nahe, daß nicht immer die bestqualifizierten Persönlichkeiten zum  
Zug kommen.

In der ehemaligen Verstaatlichten Industrie ist die Bedeutung des Proporz erheblich  
reduziert worden. Für die Oesterreichische Nationalbank gilt das nicht. Nach wie vor  
wurden und werden so gut wie alle Posten im Generalrat und Direktorium im Verhältnis 1 :  
1 von SPÖ und ÖVP besetzt. Es besteht sogar der Eindruck, daß dieser SP/VP-Proporz bis  
in die unteren und untersten Ebenen der Hierarchie in der OeNB fortgesetzt wurde und  
wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1 . Ist Ihnen die Vereinbarung von SPÖ und ÖVP über die Postenbesetzung in der OeNB  
vom 12. Juli 1988, unterzeichnet von Franz Vranitzky (SPÖ) und Alois Mock (ÖVP)  
bekannt?

(Die beiden Unterzeichner waren damals Kanzler bzw. Vizekanzler und  
Parteivorsitzende von SPÖ bzw. ÖVP.)

2 . Ist Ihnen bekannt, daß OeNB-Präsidentin Maria Schaumayer die Vereinbarung vom  
12.7.88 am 17. Mai 1990 mit ihrer Unterschrift in allen Punkten bestätigt hat?

3 . Ist es richtig, daß diese Vereinbarung vom Juli 1988 im Jahre 1993 von SPÖ und  
ÖVP bestätigt wurde und nach wie vor gültig ist?

4. Ist es richtig, daß diese Vereinbarung folgenden Passus enthält:

„...en Fraktionen zur Sicherung der Parität im Generalrat und Direktorium gilt weiterhin als vereinbart. Dies impliziert ein Vorschlagsrecht bis jeweils zur Hälfte der existierenden Funktionen in beiden Gremien.“

5. Ist es richtig, daß weiters zwischen SPÖ und ÖVP folgendes vereinbart wurde: „Es gilt als vereinbart, daß das Vorschlagsrecht für den Generaldirektor jener großen Fraktion zugebilligt wird, die nicht den Präsidenten stellt. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Generaldirektor hat jene große Fraktion, die den Präsidenten nominiert.“

6. Ist es weiterhin richtig, daß SPÖ und ÖVP vereinbart haben, „daß keine der beiden großen Fraktionen die jeweils andere im Generalrat, im Direktorium oder im Exekutivkomitee majorisiert. Dies heißt auch, daß vom Dirimierungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.“

7. Wenn Ihrer Meinung nach die SP/VP-Vereinbarung vom Juli 1988 nicht mehr gültig ist:

a) seit wann ist sie nicht mehr gültig?

b) welche andere Vereinbarung ist an die Stelle der Vereinbarung vom Juli 1988 getreten? und wann war das der Fall?

8. Sind Sie der Meinung, daß SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der OeNB kein Akt der Vollziehung sind und niemanden etwas angehen?

9. Derzeit sind freie Direktorenposten in der OeNB zur (Nach-) Besetzung ausgeschrieben.

a) Werden SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der OeNB eine Rolle spielen?

b) Wenn Sie die Frage 9 a verneinen: Wie gedenken Sie gegenüber den Bewerbern, gegenüber dem Parlament und gegenüber der Öffentlichkeit klar zu machen und zu garantieren, daß SP/VP-Vereinbarungen über die Postenbesetzungen in der OeNB tatsächlich keine Rolle mehr spielen?

10. Wie werden Sie, abgesehen von den derzeit laufenden Besetzungsverfahren (Frage 9), bei allen künftigen Postenbesetzungen in der OeNB - gleichgültig auf welcher hierarchischen Ebene - gegenüber den Bewerbern, gegenüber dem Parlament und gegenüber der Öffentlichkeit klar machen und garantieren, daß SP/VP-Vereinbarungen über Postenbesetzungen in der OeNB keine wie immer geartete Rolle spielen werden?